

TEIL B - TEXT

1. AUSSCHLUSS GEMÄSS § 1 (6) NR. 1 BAUNVO

DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 (3) BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND GEMÄSS § 1 (6) NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

2. BAULICHE NEBENANLAGEN GEMÄSS § 23 (5) BAUNVO

AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 23 (5) BAUNVO NUR NICHT ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE ZULÄSSIG.

3. SICHTDREIECKE GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.

4. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB

AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BIMSCHG SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB ERFORDERLICH. FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICH LIEGT, SIND BESONDERS WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASSE EINGEHALTEN WERDEN. (DIN 4109 TEIL 5 11/1989) DIES GILT NICHT FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITEN.

DIE GRUNDRISSE DER WOHNUNGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS MINDESTENS DIE FENSTER EINES RAUMES ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN AN DER SÜDWESTLICHEN GEBÄUDESEITE GELEGEN SIND: FENSTER VON RÄUMEN, DIE DEM SCHLAFEN DIENEN UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGEN ZU VERSEHEN. DIE BELÜFTUNG IST AUCH BEI GESCHLOSSENEM FENSTER SICHER ZU STELLEN.

MASSGEBLICHER AUSSENLÄRMPEGEL :

LÄRMPEGELBEREICH III	61 - 65 DB (A)
LÄRMPEGELBEREICH IV	66 - 70 DB (A)

DIE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN SIND IN ABHÄNGIGKEIT DES LÄRMPEGELBEREICHES ENTSPRECHEND DER DIN 4109 VON NOVEMBER 1989, TABELLE 8 BIS 10, EINZUHALTEN. DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN UND FÜR DÄCHER UND DACHSCHRÄGEN VON AUSGEBAUTEN DACHRÄUMEN.

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärm- pegel bereich	„Maßgeb- licher Außenlärm- pegel“ dB(A)	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Santorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beher- bergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume ¹⁾ und ähnliches
			erf. $R'_{w, res}$ des Außenbauteils in dB		
1	III	61 bis 65	40	35	30
2	IV	66 bis 70	45	40	35

¹⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

5. ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 A BAUGB

- A) DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUME GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 A BAUGB SIND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN. FLACHDÄCHER MÜSSEN BEGRÜNT WERDEN
- B) DIE FESTGESETZTE HECKE IM BEREICH DER STELLPLATZANLAGE IST MIT HEIMISCHEN STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

6. EINZELBÄUME ERHALTEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 B BAUGB

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN VORHANDENEN EINZELBÄUME SIND GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 B BAUGB DAUERND ZU ERHALTEN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 92 LBO I.V.M. § 9 ABS. 4 BAUGB

1. DACHNEIGUNG

- A) WOHNGEBÄUDE MÜSSEN EINE DACHNEIGUNG VON 36° BIS 48° HABEN. DIESE DACHNEIGUNG GILT BEI GEGLIEDERTEN BAUKÖRPERN FÜR DAS HAUPTDACH. FÜR NEBENDÄCHER SIND AUCH FLACHGENEIGTE UND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG..

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

§ 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB
§ 16 BAUNVO

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 ABS.1 NR.2 BAUGB

 OFFENE BAUWEISE

§ 22 BAUNVO

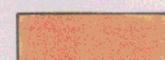
 BAUGRENZE

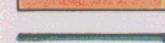
§ 23 BAUNVO

 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 ABS.1 NR.11 BAUGB

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
ZWECKBESTIMMUNG:

P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

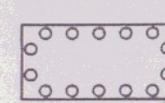
§ 9 (1) NR.15 BAUGB

 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
ZWECKBESTIMMUNG:

 SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZÜR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) NR.20,25 BAUGB

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) NR.25A BAUGB

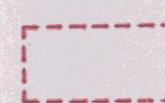
 ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN

 HECKE ANLEGEN

 BÄUME ZU ERHALTEN

§ 9 (1) NR.25B BAUGB

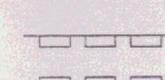
SONSTIGE PLANZEICHEN

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN

§ 9 (1) NR.22 BAUGB

GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

M FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN ZUG. DER ANLIEGER

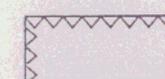
 MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUG. DER ANLIEGER UND VERSORGUNGSTRÄGER

§ 9 (1) NR.21 BAUGB

 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES

§ 9 (1) NR.24 BAUGB

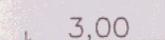
III / IV LÄRMPEGELBEREICHE

 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

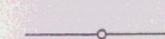
§ 9 (1) NR.10 BAUGB

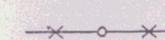
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

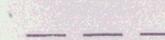
§ 9 (7) BAUGB

 3,00 MASSANGABE IN METER

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

 VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

 KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

 IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE

$\frac{56}{2}$ VORH. FLURSTÜCKSNUMMER

 VORH. GEBÄUDE

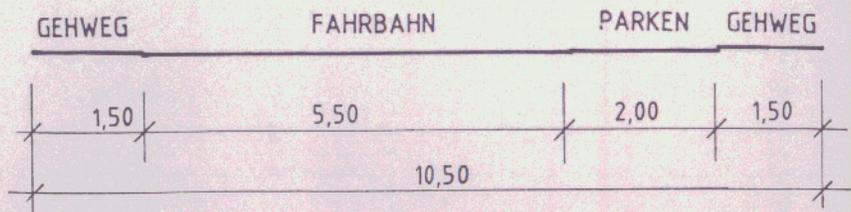
(A) BEZEICHNUNG DER HAUSGRUPPEN

 SICHTDREIECK

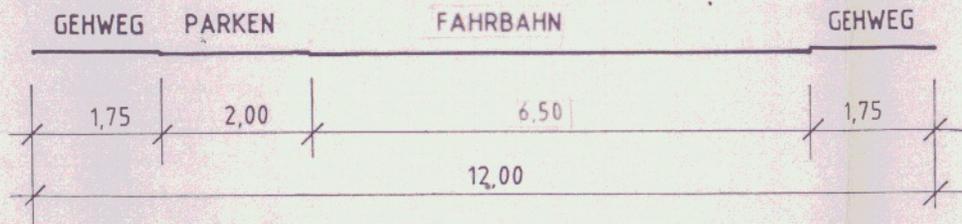
A A LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE

 VORH. KRONENBEREICH

SCHNITT A-A



SCHNITT B-B



VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 08.11.1995 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 07.03.1997 ERFOLGT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 05. Juli 1999



[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB IST AM 24.03.1997 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

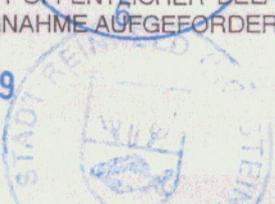
REINFELD (HOLSTEIN), DEN 05. Juli 1999



[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 20.01.1997 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 05. Juli 1999



[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

4. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 01.10.1997 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 05. Juli 1999



[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 05.01.1998 BIS ZUM 06.02.1998 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 23.12.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 05. Juli 1999



[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 31. MAI 1999 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

AHRENSBURG, DEN 25. JUNI 1999



[Handwritten signature]
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

7. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 29.04.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ERNEUT BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 05. Juli 1999



[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG GEM. § 3 ABS. 3 BAUGB IN DER ZEIT VOM 14.05.1998 BIS ZUM 28.05.1998 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KONNTEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 06.05.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 05. Juli 1999



[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

9. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 07.10.1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 05. Juli 1999

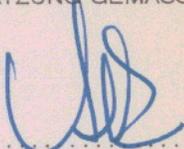


[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

10. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 07.10.1998 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILDIGT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 05. Juli 1999

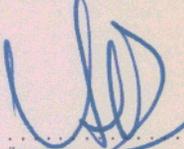



BÜRGERMEISTER

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 05. Juli 1999

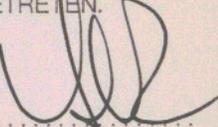



BÜRGERMEISTER

12. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG, SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 14. 07. 99 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 1 BAUGB) UND WEITER AUF VORAUSSETZUNGEN UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 1 GEMEINDEORDNUNG (GO) WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 15. 07. 99 IN KRAFT GETRETEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 16. Juli 1999




BÜRGERMEISTER

SATZUNG

SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DIE 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.25

FÜR DAS GEBIET: DAS IM NORDOSTEN DURCH DIE MITTELACHSE DER KASTANIENALLEE, IM SÜDOSTEN DURCH DIE MITTELACHSE DES BISCHOFSTEICHER WEGES, IM SÜDWESTEN DURCH DIE ZUWEGUNG ZUR GRÜNLANZE UND DER GRÜNLANZE SELBST UND IM NORDWESTEN DURCH DIE ZUWEGUNG DER GRÜNLANZE ZUR STICHSTRASSE, DIE IM WEITEREN VERLAUF IN NÖRDLICHER RICHTUNG AUF DIE KASTANIENALLEE FÜHRT, BEGRENZT WIRD.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108/3113) SOWIE NACH §92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11.07.1994 (GVBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 07.10.1998 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.